



Satzung

beschlossen in der Mitgliederversammlung
vom 22.12.2012, niedergeschrieben von
Andreas Leonhardt, 1. Vorsitzender.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen perdox e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
- (3) ¹ Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. November des folgenden Kalenderjahrs. ² Das Geschäftsjahr 2013 ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es dauert vom 1. Januar 2013 bis zum 30. November 2013.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung sowie die Durchführung von Maßnahmen und geeigneten Aktivitäten, z. B. Vorträgen, Workshops, Besichtigungen oder Unterricht, auf dem Gebiet der Hochbegabtenförderung.
- (2) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) ¹ Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung von perdox als verbindlich anerkennt und außerdem mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Förderung durch das HochbegabtenModell-Mittelfranken („Pluskurs für hochbegabte Schülerinnen und Schüler“);
 - b) Förderung von Studium oder Promotion durch die Studienstiftung des Deutschen Volkes, nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz oder nach dem Bayerischen Elitförderungsgesetz;
 - c) Bestehen einer Aufnahmeprüfung in Form eines IQ-Tests, dessen Ergebnis mindestens 130 Punkte auf der allgemein anerkannten deutschen IQ-Skala beträgt;
 - d) Auswahl durch den Vorstand und Bestätigung durch die nächste offizielle Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Auffälligkeit in Schule und/oder Freizeit, insbesondere bei Aufnahme in eine dem HochbegabtenModell Mittelfranken, der Bayerischen Begabtenförderung bzw. der Bayerischen Elitförderung vergleichbare Förderung.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, perdox ideell oder materiell zu unterstützen.
- (3) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die besondere Verdienste im Sinne von perdox erworben hat.
- (4) Nur ordentliche Mitglieder haben das satzungsgemäße Stimmrecht und Wahlrecht, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern die Mitgliederversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹ Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern noch freie Plätze vorhanden sind. ² Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) ¹ Die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Beitragsordnung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen verpflichtet. ² Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, sie kann unter-

schiedliche Regelungen für ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder festlegen.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) ¹ Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. ² Über den Antrag entscheidet der Vorstand abschließend. ³ Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestätigt. ⁴ Das jeweils entscheidende Vereinsorgan (Vorstand oder Mitgliederversammlung) ist nicht verpflichtet, dem Betroffenen Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) ¹ Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann nur aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, insbesondere wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als sechs Monate in Verzug ist und trotz Mahnung unter Hinweis auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste den Rückstand nicht innerhalb von vier Wochen ausgeglichen hat. ² Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds die Mitgliederversammlung. ³ Dem Mitglied bzw. seinem gesetzlichen Vertreter ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem zuständigen Vereinsorgan (Vorstand oder Mitgliederversammlung) zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) ¹ Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen grundsätzlich alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. ² Hiervon unberührt bleiben Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
- (6) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
 - die Beitragsordnung festzulegen,
 - über Änderungen der Satzung zu bestimmen,
 - über die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- (2) ¹ Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. ² Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds oder, falls dies nicht möglich sein sollte, per Fax bzw. Brief an die zuletzt angegebene Nummer bzw. Post-Adresse mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung in Stichpunkten oder durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Nürnberger Nachrichten“. ³ Maßgeblich für die Frist ist der Tag der Absendung bzw. Veröffentlichung.
 - (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands (nur bei Jahreshauptversammlung im Wahljahr),
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (nur bei Jahreshauptversammlung),
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - (4) ¹ Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. ² Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. ³ Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). ⁴ Dringlichkeitsanträge, die auf eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins abzielen, sind unzulässig.

- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt wird.
- (6) ¹ Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden. ² Auf dessen Vorschlag oder bei Abwesenheit beider Vorsitzender kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Sitzungsleiter bestimmen.
- (7) ¹ Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. ² Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. ³ Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) ¹ Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahrs. ² Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. ³ Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden oder in Abwesenheit vermittelt schriftlicher Willensbekundung, die zum Zeitpunkt der Abstimmung dem Sitzungsleiter vorliegen muss.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) ¹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. ² Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. ³ Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Akklamation, auf Antrag eines Mitglieds auch geheim.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9 Vorstand

- (1) ¹ Dem Vorstand gehören an:
- ein erster Vorsitzender,
 - ein zweiter Vorsitzender,
 - ein Schatzmeister,
 - ein Geschäftsführer,
 - ein Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit.
- ² Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln in der durch Satz 1 gegebenen Reihenfolge in geheimer Wahl für die Dauer von 2

Jahren gewählt. ³ Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. ⁴ Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds verlängert sich jeweils bis zur Bestellung seines Nachfolgers.

- (2) ¹ Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. ² Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und behält sich vor, besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern zu verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einzusetzen. ³ Die Geschäftsordnung kann auf Anfrage bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) ¹ Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. ² Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. ³ Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist binnen einer Frist von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode nachwählt.

§ 10 Kassenprüfer

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. ² Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. ³ Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. ⁴ Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) ¹ Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. ² Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt und anschließendem Beschluss durch den Vorstand ausgeführt werden.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.